

| |
|--|
| Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern |
| Straße / Abschnittsnummer / Station: A9 / 380 / 9,103 – 13,723 |
| BAB A9, Berlin – Nürnberg Neubau PWC- Anlage 319-1L und 319-1R Betr.km 315+800 bis Betr.km 320+420 |
| PROJIS-Nr.: |

Unterlage / Blatt- Nr. 11 /

FESTSTELLUNGSENTWURF

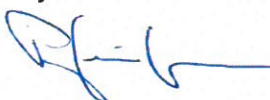
BAB A9, Berlin – Nürnberg

Abschnitt:

AS Bayreuth Süd - AS Trockau

Neubau PWC- Anlage 319-1L und 319-1R

- Regelungsverzeichnis -

| | |
|--|--|
| <p>aufgestellt:</p> <p>Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Bayreuth</p>  <p>Pfeifer, Baudirektor Bayreuth, den 28.10.2016</p> | |
|--|--|

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

O. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Deutschen Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn/Bundesstraße einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Bauwerksverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn / Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR). Die Unterhaltung von Kreuzungen der untergeordneten Straßen richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/ Art. 22ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/ Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs 4 und 6 FStrG/ Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, daß die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs 4 und 6 FStrG/ Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. der Art. 15 und 34 BayStrWG.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67ff WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 241) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfaßt. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

| | |
|------------|---|
| Anl. | Anlage |
| Art. | Artikel |
| AS | Anschlußstelle |
| AZ | Asbestzement |
| B | Bundesstraße |
| BAB | Bundesautobahn |
| BayNatSchG | Bayer. Naturschutzgesetz |
| BayStrWG | Bayer. Straßen- und Wegegesetz |
| BayWG | Bayer. Wassergesetz |
| BImSchG | Bundesimmissionsschutzgesetz |
| Br.Kl. | Brückenklasse |
| BW | Bauwerk |
| BWV | Bauwerksverzeichnis |
| dB | Dezibel |
| dB(A) | Dezibel (A-bewertet) |
| DIN | Deutsche Industrienorm |
| DN | Nenndurchmesser |
| EKrG | Eisenbahnkreuzungsgesetz |
| FFH-RL | Fauna- Flora- Habitat- Richtlinie |
| FStrG | Bundesfernstraßengesetz |
| FStrKrV | Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung |
| Fl.Nr. | Flurnummer |
| Gde. | Gemeinde |
| gebr. | gebrochen(es) |
| Gew. % | Gewichtsprozent |
| GG | Grundgesetz |
| GVS | Gemeindeverbindungsstraße |
| GW | Grundwasser |
| i. d. F. | in der Fassung |
| HBS | Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen |
| HW | Hochwasser |
| kV | Kilovolt |
| Kr.< | Kreuzungswinkel |
| Kr. | Kreisstraße |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| Lkr. | Landkreis |
| LH | Lichte Höhe |
| LW | Lichte Weite |
| MS | ministerielles Schreiben |
| MLC | Militär-Last-Klassen |
| ü. NN | über Normalnull |
| NB | Nettbreite |
| NW | Nennweite |
| NutzungsRL | Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes |

| | |
|-----------|---|
| OD | Ortsdurchfahrt |
| ODR | Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten |
| öFW | öffentlicher Feld- und Waldweg |
| OK | Oberkante |
| PlaFe | Planfeststellung |
| PlaFeR | Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben |
| RAS | Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen) |
| RLS - 90 | Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen |
| RiStWag | Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten |
| RLuS 2012 | Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen |
| RLW | Richtlinien für den ländlichen Wegebau |
| RV | Regelungsverzeichnis |
| St | Staatsstraße |
| Str. | Straße |
| StraKR | Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen |
| StraWaKR | Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien |
| TKG | Telekommunikationsgesetz |
| V-RL | Vogelschutzrichtlinie |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|---|--|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 1 | 319+200 | PWC-Anlage 319-1L und 1R (West- und Ostseite) | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | <p>An der BAB A9 zwischen den Anschlussstellen Bayreuth/Süd und Trockau im Landkreis Bayreuth erfolgt bei Betr.-km 319+200 der Neubau einer beidseitigen unbewirtschafteten Rastanlage mit WC (PWC). Sie trägt den Arbeitstitel PWC-Anlage 319-1L und 319-1R.</p> <p>Die Trassierung der Rastanlage erfolgte nach den Vorgaben der ERS 2011 unter Zugrundelegung des Musterplanes A2. Die Zu- und Abfahrten der PWC-Anlage sind im Lage- und Höhenplan nach den Gestaltungsgrundsätzen für Rampen planfreier Knotenpunkte gemäß den RAA 2008 fahrdynamisch ausgebildet (Rampengeschwindigkeit 50 km/h). Die Fahrgassen der PWC-Anlage sind nach den Vorgaben der ERS fahrgeometrisch geformt, um eine ausreichende Entwässerung der Fahrbahnen und der Parkstände zu gewährleisten. An beiden Richtungsfahrbahnen der BAB A9 erfolgt für Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen eine Fahrbahnverbreiterung gemäß der RAA (Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008). Grundlage der Trassierung der Betriebs- und Wirtschaftswege sind die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ RLW 1999.</p> <p>Die Anordnung der verschiedenen Parkflächen mit ihren Zu- und Abfahrten und die sonstigen technischen Einzelheiten sind dem Lageplan Unterlage 5 Blatt 3 und 4 zu entnehmen.</p> <p>Als Fahrbahnbelag für die Fahrbahnen kommt Splittmastixasphalt (SMA) zum Einsatz. Die Stellplätze für LKW, Busse, PKW-CARAVAN und PKW werden mit Beton befestigt. Die Fußwege erhalten einen Pflasterbelag.</p> | | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | | Unterlage: 11 |
|--|---|--|---|--|-------------------|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | | | | Die Grünflächen werden mit standortheimischen Gehölzen landschaftsgerecht bepflanzt. Weitere detaillierte Angaben zur gestalterischen Bepflanzung der Verkehrsflächen sind auch den Unterlagen 9 und 19 zu entnehmen. Zur Erholung der Verkehrsteilnehmer werden im Bereich der PKW- und Busparkstände Ruhezonen in Form von Sitzgruppen geschaffen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Die Rastanlage wird Bestandteil der Bundesautobahn A9. | |
| 1.1 | 319+000 bis 319+500 | Verkehrsanlage Ostseite | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das Stellflächenangebot auf der Ostseite umfasst: 68 LKW-Parkplätze 6 Bus/Caravan-Parkplätze 41 PKW-Parkplätze; davon 3 Behindertenparkplätze | |
| 1.2 | 318+800 bis 319+300 | Verkehrsanlage Westseite | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das Stellflächenangebot auf der Westseite umfasst: 62 LKW-Parkplätze 6 Bus/Caravan-Parkplätze 38 PKW-Parkplätze; davon 3 Behindertenparkplätze | |
| 2 | 319+530 | Bauwerk 02 Unterführung eines Waldweges | <u>Bauwerk</u> a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Die Zufahrtsrampe von der BAB A9 FR Berlin in die Rastanlage hinein überquert einen Wirtschaftsweg der Forstverwaltung (Fl. Nr. 5, Gem. Lindenharter Forst Nordwest). Zur höhenfreien Querung des Weges ist das Bauwerk 02 erforderlich. | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|-----------------|---|--|--|---|--------------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| | | | Wirtschaftsweg a) und b) Freistaat Bayern Forstverwaltung | Die lichte Weite des unterführten Weges liegt bei 5,50 m (Wegebereite 3,50 m zzgl. 2 x 1,00 m Notgehweg). Die lichte Höhe beträgt im Minimum 4,70 m. Die Breite zwischen den Geländern beträgt 10,10 m (Wegebereite einschl. Randstreifen 6,50 m zzgl. 2 x 1,80 m Kappenbreite (bis Geländer)). Die Wesentlichen Abmessungen des Bauwerkes sind in der Unterlage 16 Blatt 5 festgehalten und orientieren sich am unmittelbar angrenzenden Bestandsbauwerk BW 319a. Der Regelaufbau des Wirtschaftsweges ist in der Unterlage 14 Blatt 3 dargestellt. Zur Sicherstellung der lichten Höhe > 4,70 m für die Betriebsfahrzeuge der Straßenbau- und Forstverwaltung wird der Wirtschaftsweg im Bereich des Bauwerkes 02 abgesenkt. Die Kosten für die Herstellung des Weges und des Bauwerkes trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung des Wirtschaftsweges einschl. Notgehwege obliegt der Forstverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks mitsamt der Zufahrtsrampe PWC obliegt der Bundesstraßenverwaltung. | | |
| 3 | Ostseite 318+760 bis 319+050 319+600 bis | Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen an der BAB A9 in beiden Fahrtrichtungen | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Im Zuge des Ausbaus der BAB A9 im Rahmen des Verkehrswegebau „Deutsche Einheit“ wurde die BAB A9 auf den Regelquerschnitt RQ 35,5 – 36 (a6ms) mit durchgehender bitum. Fahrbahnbreite von 14,50 m ausgebaut. An beiden | | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | | Unterlage: 11 |
|--|---|-------------------------|--|---|-------------------|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | 319+885 <u>Westseite</u> 318+535 bis 318+830 319+220 bis 319+515 | | | Richtungsfahrbahnen der BAB A9 erfolgt für die Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen eine Fahrbahnverbreiterung um 1,25 m gem. der RAA (Richtlinie für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008), siehe auch Unterlage 14, Blatt 1. Der Oberbau erfolgt analog dem der bestehenden A9. Die Entwässerung erfolgt breitflächig über die vorhandenen Dammböschungen in die bestehenden Entwässerungseinrichtungen (Mulden und Gräben) am jeweiligen Dammfuß. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |
| 4.1 | <u>Westseite</u> 318+850 bis 319+190 | Lärmschutzwall LA 01 | a)--- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Westseite der BAB im angegebenen Bereich einen Lärmschutzwall zur Abschirmung der Rastanlage gegen den Straßenlärm der BAB A9. Die Gesamthöhe über der Gradienten der FR Nürnberg beträgt einheitlich 4,00 m, die Neigung der Wallböschungen liegt einheitlich bei 1 : 1,5. Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der BAB A9. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |
| 4.2 | <u>Ostseite</u> 319+075 bis 319+415 | Lärmschutzwall LA 02 | a)--- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Der Straßenbaulastträger errichtet auf der Ostseite der BAB im angegebenen Bereich einen Lärmschutzwall zur Abschirmung der Rastanlage gegen den Straßenlärm der BAB A9. Die Gesamthöhe über der Gradienten der FR Berlin beträgt einheitlich 4,00 m, die Neigung der Wallböschungen liegt einheitlich bei 1 : 1,5. | |

| Lfd. Nr. | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|------------------------------------|--|--|---|-------------------------|-------------------|
| | | Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | Datum: 28.10.2016 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 5 | Ostseite 319+545 bis 320+180 | Erhöhung des vorhandenen Lärmschutzwalles auf 4 m Verlängerung des vorhandenen Lärmschutzwalles mit 4 m Höhe (Auslegung als Massendeponie) | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | <p>Die Lärmschutzanlage wird Bestandteil der BAB A9. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p> <p>Im Zuge des Ausbaues der BAB A9 im Rahmen des Verkehrswegebau „Deutsche Einheit“ wurde entlang der Ostseite der BAB im Bereich der Ortschaft Weiglathal ein Lärmschutzwall errichtet: von Station 319+800 bis 320+100 mit einer Höhe von ca. 2,00 m über der Gradiente der FR Berlin, von Station 320+100 bis 320+600 mit einer Höhe von ca. 5,00 m über Gradiente in FR Berlin.</p> <p>Zur Verbesserung des Lärmschutzes der Ortschaft Weiglathal wird der vorhandene Lärmschutzwall wie folgt umgebaut und erweitert</p> <ul style="list-style-type: none"> - km 319+800 bis km 320+180: Erhöhung der Walkkrone auf durchgehend 4,00 m über Gradiente FR Berlin - km 319+545 bis km 319+800: Verlängerung des Lärmschutzwalles mit einer durchgehenden Walkkronenhöhe von 4,00 m über Gradiente FR Berlin <p>Die zur BAB A9 hinggerichtete Böschungsneigung beträgt einheitlich 1 : 1,5.</p> <p>Um ggf. weiter anfallende Überschussmassen unterbringen zu können, ist eine Abflachung der anliegerseitigen Böschung auf durchgehend und/oder veränderlich auf bis zu 1 : 2 vorgesehen.</p> | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|---|---|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 6 | Westseite 318+850 bis 319+000 | Sichtschutz/Blendschutzwall zur KR BT 43 | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | <p>Die Mindestneigung beträgt jedoch 1 : 1,5. Anstelle oder ergänzend zu der anliegerseitigen Böschungsabflachung ist eine Erhöhung der Walkkrone auf einheitlich oder abschnittsweise bis zu 5,00 m über Gradienten FR Berlin vorgesehen.</p> <p>Am anliegerseitigen Wallfuß ist in jedem Fall eine 2 m breite Erdmulde zur Fassung und schadlosten Ableitung des anliegerseitigen Böschungswassers vorgesehen.</p> <p>Der Grunderwerb ist auf eine Kronenhöhe von 5 m und einer anliegerseitigen Böschungsneigung von 1 : 2 ausgelegt. Die errechneten Immissionsgrenzwerte der Unterlage 17 Blatt 1 werden bereits mit einer 4 m hohen Walkkrone eingehalten.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p> <p>Um eine Blendung des schnellen Verkehrs auf der KR BT 43 durch den Parksuchverkehr auf der PWC-Anlage Westseite zu vermeiden, wird zwischen der Kreisstraße BT 43 und der Fahrgasse PWC Achse 340 ein Blendschutzwall errichtet. Die Walkkrone liegt 1,50 m über der Gradienten der Achse 340, die im Übrigen höher liegt als die Gradienten der Kreisstraße.</p> <p>Beide Böschungen des Blendschutzwalles werden mit 1 : 1,5 geneigt, die Lage des Walles beträgt ca. 180 m.</p> <p>Eine Verlängerung des Walles zur Unterbringung von Überschussmassen wird als Option vorbehalten.</p> | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|--|---|----------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 7 | <u>Ostseite</u> 319+350 bis 319+530 | Neubau Zufahrt PWC Ostseite für den BAB-Betriebsdienst | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | <p>Detaillierte Angaben zur gestalterischen Bepflanzung dieses Blendschutzwalls sind auch den Unterlagen 9 und 19 zu entnehmen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p> <p>Zur Erleichterung der Unterhaltungsarbeiten am Parkplatz (Anfahren von der Gegenfahrbahn aus ohne Wendefahrt über die BAB zur Anschlussstelle) aber auch als seitliche Zufahrt für die Rettungsfahrzeuge wird der Wirtschaftsweg zwischen dem Forstweg (lfd. Nr. 9.1) Regelungsverzeichnis) und der Fahrgasse Achse 230 PWC Ostseite neu gebaut.</p> <p><u>Ausführung des Weges:</u></p> <p>Baulänge: ca. 210 m Kronenbreite: 5,00 m Befestigungsbreite: 3,50 m</p> <p>Befestigungsart nach RLW 99 Ausgabe 2005 Ziffer 8.5 Deckenbau ohne Bindemittel, in den Einmündungsbereichen wird eine 10 cm starke Trageckschicht verbaut (Unterlage 14 Blatt 3)</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser des Weges wird über Mulden und Gräben in das vorhandene Entwässerungssystem des bestehenden Wegenetzes eingeleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p> | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|---|--|--------------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 8 | Westseite 319+160 bis 319+400 | Neubau Zufahrt PWC Westseite, RRRHB 83, Drucksteigerungspumpwerk, Kompaktkläranlage für den BAB-Betriebsdienst | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | <p>Zur Erleichterung der Unterhaltungsarbeiten am Parkplatz, Regenrückhaltebecken 83, Drucksteigerungspumpwerk, Kompaktkläranlage (Anfahren von der Gegenfahrbahn aus ohne Wendefahrt über die BAB zur Anschlussstelle) aber auch als seitliche Zufahrt für die Rettungsfahrzeuge wird der Wirtschaftsweg zwischen der Kreisstraße BT 43 und der Fahrgasse Achse 330 PWC Westseite neu gebaut.</p> <p><u>Ausführung des Weges:</u></p> <p>Baulänge: ca. 350 m Kronenbreite: 5,00 m Befestigungsbreite: 3,50 m</p> <p>Befestigungsart nach RLW 99 Ausgabe 2005 Ziffer 8.5 Deckenbau ohne Bindemittel, in den Einmündungsbereichen wird eine 10 cm starke Tragdeckschicht verbaut (Unterlage 14 Blatt 3)</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser des Weges wird über Mulden und Gräben in das vorhandene Entwässerungssystem des bestehenden Wegenetzes eingeleitet. Die vorhandene Entwässerungsmulde östlich der KR BT 43 wird mit einer Stahlbetonrohrleitung DN 400 im Einmündungsbereich des Weges verrohrt.</p> <p>Die bisherige Betriebszufahrt von der KR BT 43 zur BAB A9 Richtungsfahrbahn Nürnberg bei ca. KM 318+860 wird im Gegenzug aufgegeben.</p> | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|--|---|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 9.1 | Ostseite 319+530 | Anpassung Wirtschaftsweg auf FLN 5/Gem. Lindenhardter Forst Nordwest | a) und b) Land Bayern Forstverwaltung | <p>Die vorgenannte Einmündung an der Kreisstraße bleibt bis zur Grundstücksgrenze in Asphaltbauweise unverändert bestehen, anstelle des vorhandenen Wildschutz-Gatters (überfahrbar) wird ein abschließbares Wildschutzzauntor aufgestellt. Die weiterführende Zufahrt im BAB-Grundstück wird überbaut oder renaturiert. Die Rahmenbedingungen über den Bau der neuen Zufahrt an die KR BT 43 werden durch eine noch gesondert abzuschließende Vereinbarung zwischen den Straßenlastbauträgern geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb seines Straßengrundstückes trägt jeder Straßenbaulastträger seine Unterhaltung selbst.</p> <p>Bedingt durch den Neubau des Überführungsbauwerkes 02 muss der vorhandene Wirtschaftsweg der Forstverwaltung auf FLN 5/Gem. Lindenhardter Forst NW eingetieft werden, um die vom Forst geforderte Befahrbarkeit auch mit solchen KFZ sicherstellen zu können, welche die Höhenmaße der StVZO voll auszunutzen (entsprechendes gilt auch für die Betriebsfahrzeuge der Straßenbauverwaltung).</p> <p>Die Fahrbahn mitsamt der vorhandenen Entwässerungsleitungen und Mulden wird östlich des BAB-Grundstückes eingetieft und an das bestehende Entwässerungssystem angebunden.</p> <p>Östlich der Einmündung des Wirtschaftsweges zur PWC-Anlage Ost (Ifd. Nr. 7 Regelungsverzeichnis) wird eine Ausweichstelle hergestellt: Breite 2,00 m, Aufstelllänge: 20 m</p> | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | Vorgesehene Regelung | |
|----------|---|--|---|-----------------------------|---|
| | | Unterlage: 11 | | | |
| | | Datum: 28.10.2016 | | | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | 5 | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | | | | | <p>zzgl. 2 x Verziehungslänge. Die vorhandene Sperrschranke auf Höhe Bestandszufahrt RRHB 83 wird östlich der Einmündung Wirtschaftsweg zur PWC-Anlage neu aufgebaut.</p> <p><u>Ausführung des Weges, in () mit Ausweichstelle:</u></p> <p>Baulänge: ca. 80 m</p> <p>Kronenbreite: 5,00 m (7,00 m)</p> <p>Befestigungsbreite: 3,50 m (5,50 m)</p> <p>Befestigungsart nach RLW 99 Ausgabe 2005 Ziffer 8.5</p> <p>Deckenbau mit Bindemittel (10 cm Tragdeckschicht, s. a. Unterlage 14, Blatt 3).</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser des Weges mitsamt Ausweichstelle wird über Mulden und Gräben in das vorhandene Entwässerungssystem des bestehenden Weges eingeleitet.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Forstverwaltung.</p> |
| 9.2 | Westseite 319+530 | Anpassung Wirtschaftsweg auf FLN 39/2 Gem. Lindenhardt Forst Nordwest | b) und b) Land Bayern Forstverwaltung | | <p>Am vorhandenen und unverändert verbleibenden Wirtschaftsweg der Forstverwaltung auf FLN 39/2 Gem. Lindenhardt Forst Nordwest wird unmittelbar westlich des Bestandsbauwerkes BW 319a an eine Ausweichstelle angebaut, um ein gefahrloses Passieren von Forst- und Betriebsdienstfahrzeugen zu ermöglichen. Länge der Ausweichstelle: 20 m Aufstelllänge zzgl. 2 x Verziehungslänge. Anbaubreite 2,00 m, Befestigungsart nach RLW 99/2005, Ziffer 8.5 Deckenaufbau mit Bindemittel (10 cm Tragdeckschicht, s. a.</p> |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | | Unterlage: 11 |
|--|---|---|---|---|-------------------|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 10.1 | <u>Ostseite</u> 319+000 bis 319+500 | Entwässerung der PWC-Anlage Ostseite | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Unterlage 14, Blatt 3). Das anfallende Oberflächenwasser des Weges wird über Mulden, Gräben und Rohrleitungen in das vorhandene Entwässerungssystem des bestehenden Weges eingeleitet. Zum Abschluss der Bauarbeiten an der PWC-Anlage wird die vorhandene bitum. Decke durch eine 10 cm starke Tragdeckschicht nach RLW 99/2005 Ziffer 8.5 ersetzt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt der Forstverwaltung. | |
| 10.2 | <u>Ostseite</u> 318+650 bis 318+750 | Entwässerung der PWC-Anlage Ostseite | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das anfallende Oberflächenwasser von dem östlichen Bereich der PWC-Anlage wird über Bankette, Mulden, Muldeneinläufe und Rohrleitungen dem Absetz- und Rückhaltebecken RRHB 83 (lfd. Nr. 13 Regelungsverzeichnis) zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |
| 10.3 | <u>Ostseite</u> 319+530 bis | Entwässerung der PWC-Anlage Ostseite | a) und b) Bundesrepublik Deutschland | Im Außenbankette der BAB A9 wird auf 100 m Länge eine vorhandene Mehrzweckleitung auf einen größeren Durchmesser umgebaut. Das Wasser wird dem Absetz- und Rückhaltebecken RRHB 83 (lfd. Nr. 13 Regelungsverzeichnis) zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |
| | | | | Das anfallende Oberflächenwasser von dem östlichen Bereich der PWC-Anlage – Verzögerungsspur und Zufahrtsrampe wird über Bankette, Mulden, Muldeneinläufe und Rohrleitungen dem | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|--|--|---|--|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| | 319+900 | | (Bundesstraßenverwaltung) | Rückhaltebecken RRHB 84 (Ifd. Nr. 15 Regelungsverzeichnis) zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | | |
| 10.4 | <u>Ostseite</u> 320+145 bis 320+300 | Entwässerung der PWC-Anlage Ostseite | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Im Außenbankette der BAB A9 wird auf 155 m Länge eine vorhandene Mehrzweckleitung auf einen größeren Durchmesser umgebaut. Das Wasser wird dem Absatz- und Rückhaltebecken RRHB 84 (Ifd. Nr. 15 Regelungsverzeichnis) zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | | |
| 11.1 | <u>Westseite</u> 318+800 bis 319+300 | Entwässerung der PWC-Anlage Westseite | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das anfallende Oberflächenwasser von dem westlichen Bereich der PWC-Anlage wird über Bankette, Mulden, Muldeneinläufe und Rohrleitungen dem Rückhaltebecken RRHB 83 (Ifd. Nr. 13 Regelungsverzeichnis) zugeführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | | |
| 11.2 | <u>Westseite</u> 318+535 bis 318+660 | Entwässerung der PWC-Anlage Westseite | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das anfallende Oberflächenwasser von dem westlichen Bereich der PWC-Anlage – Verzögerungsspur – wird im angegebenen Bereich über eine Schlitzrinne mit dahinter angeordneter Betonschutzwand analog dem nördlichen Bestand gefasst und über Rohrleitungen dem Rückhaltebecken RRHB 83 (Ifd. Nr. 13 Regelungsverzeichnis) zugeführt. Sofern im Bestand nördlich Station 318+535 (vorhandenes WSG Zone III) vorhanden, wird das Erdplanum mit | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|---|--|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| | | | | Tragdeckschicht abgedichtet (s.a. Unterlage 14 Blatt 1) Diese Dichtschicht wird seitlich über die Sickerleitung hinaus fortgeführt. Diese Bauweise dient zur Absicherung der geplanten Erweiterungszone WSG III. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | | |
| 12 | Westseite 318+850 bis 319+050 | Entwässerungsgraben der KR BT 43 | a) und b) Landkreis Bayreuth | Bedingt durch die Geländeumgestaltung, verursacht durch den Bau der PWC-Anlage wird der vorhandene Seitengraben der KR BT 43 nachprofiliert. Die Fließrichtung des Wasserlaufes und die eingeleitete Wassermenge bleiben unverändert. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Bayreuth. | | |
| 13 | Westseite 319+450 | Regenrückhaltebecken RRHB 83 | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Entwässerungseinrichtungen (lfd. Nr. 10 und 11 sowie der Betriebsstrecke BAB A9) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschalteten Regenrückhaltebecken gebaut. Leichtflüssigkeiten werden im Überlaufbauwerk zwischen Absetz- und Rückhaltebecken und im Auslaufbauwerk des Rückhaltebeckens mit einem im Bauwerk integriertem Tauchdamm zurückgehalten. | | |

| Lfd. Nr. | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|-------------|---|---|--|
| | | Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | <p>Zur Absicherung des Notüberlaufes zwischen Absetz- und Rückhaltebecken aber auch am Auslaufbauwerk wird an beiden Bauwerken noch eine Tauchwand vorgesezt, die bis 30 cm unter Dauerstau einbindet und höhengleich mit dem Ringweg abschließt.</p> <p>Das Oberflächenwasser aus der PWC Westseite und der BAB A9 wird in einem Pflastergraben an das Becken herangeführt, das Wasser aus der PWC-Ostseite über eine Rohrleitung, Rohrleitung und Graben münden in einen Zulaufschacht der das Wasser in das Absetzbecken führt. Von diesem Schacht führen seitlich zwei schieberbetätigte Rohrleitungen weg: eine Leitung direkt in das Rückhaltebecken, die zweite Leitung direkt in den Vorflutkanal. Die Schieber sind im Regelfall geschlossen und werden nur kurzzeitig geöffnet, wenn die Beckenanlage gewartet wird. Hinweis: die direkte Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorflutkanal erfolgt nur im Einvernehmen mit dem WWA.</p> <p><u>Absetzbecken:</u></p> <p>Wasseroberfläche: $A_w = 490 \text{ m}^2$ Querschnittsfläche: $A_Q \sim 30 \text{ m}^2$ Öl auffangraum: $V \sim \geq 30 \text{ m}^3$ OK Damm: 571,00 m Stauziel: 570,50 m Dauerstau: 569,80 m</p> | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|-----------------|--|--|--|---|--------------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| | | | | Beckensohle: 567,30 m Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5 jährliches Regenereignis bemessen (Unterlage 18) Das Rückhaltevolumen beträgt ~ 3000 m ³ . Der Abfluss aus dem Becken wird auf einen Drosselabfluss von Q _d = 84,0 l/s gedrosselt. Absetz- und Rückhaltebecken werden komplett neu gestaltet und mit Dichtungsbahnen abgedichtet. Im Absetzbecken wird oberhalb der Abdichtung eine Betonschicht aufgebracht, zur leichteren Unterhaltung des Beckens. Im Rückhaltebecken wird oberhalb der Dichtungsbahn gebrochenes Gesteinsmaterial eingebaut. Siehe auch Unterlage 8 Blatt 2. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | | |
| 14 | Westseite 319+400 bis 320+200 | Vorflutleitung für RRRHB 83 und WC-Abwasserbehandlungs- anlage | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Das aus den WC-Gebäuden stammende, in der Kläranlage (lfd. Nr. 23.2) behandelte Abwasser, sowie der gedrosselte Abfluss aus dem RRRHB 83 werden über eine gemeinsame Freispiegel-Ablaufleitung DN 300 im Straßengrundstück der KR BT 43 (Bankette, Grünstreifen östlich der KR) sowie in den Wirtschaftsweg der Gemeinde Hummeltal (Flur-Nr. 646 + 647/3 Gemarkung Hinterkleebach) und der bayerischen Staatsforsten (Flur-Nr. 41/3 und 42/1) zur Püttlach geführt. Zum Richtungswechsel und zur Unterhaltung werden in die Leitung auch Kontrollschächte integriert. Die Benutzung der Straßen- und Wegegrundstücke der jeweiligen Grundstückseigentümer wird über gesondert | | |

| Lfd. Nr. | | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | | Bezeichnung | | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | |
|----------|--|---|---------------------------------|--|--|--|--|--|--|
| | | | | | | | | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | | 2 | 3 | 4 | 5 | <p>abzuschließende Vereinbarungen geregelt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung auf gesamter Länge (Kläranlage bis Einleitung in die Püttlach).</p> | | | |
| 15 | | Westseite 320+350 | Regenrückhaltebecken RRHB 84 | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | <p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Entwässerungseinrichtungen (Ifd. Nr. 10.3) sowie der Betriebsstrecke A9 wird das vorhandene Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken angepasst. Leichtflüssigkeiten werden im Überlaufbauwerk zwischen Absetz- und Rückhaltebecken und im Auslaufbauwerk des Rückhaltebeckens mit einem im Bauwerk integriertem Tauchdamm zurückgehalten.</p> <p>Zur Absicherung des Notüberlaufes zwischen Absetz- und Rückhaltebeckens aber auch am Auslaufbauwerk wird an beiden Bauwerken noch eine Tauchwand vorgesehen, die bis 30 cm unter Dauerstau einbindet und höhengleich mit dem Ringweg abschließt.</p> <p>Das Oberflächenwasser aus dem Ausfädelstreifen und der Zufahrtsrampe der PWC Ostseite, sowie der BAB A9 wird in Rohrleitungen, westlich der BAB in einem Pflastergraben herangeführt. Rohrleitung und Graben münden in einem Zulaufschacht, der das Wasser in das Absetzbecken führt. Von diesem Schacht führt seitlich eine schieberbetätigte Rohrleitung weg, diese Leitung führt das ankommende Wasser direkt in das Rückhaltebecken. Der Schieber ist im Regelfall geschlossen und wird nur kurzzeitig geöffnet, wenn die Beckenanlage</p> | | | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|--|---|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| | | | | <p>gewartet wird. Eine direkte Einleitung des Oberflächenwassers in den Vorfluter ist nicht vorgesehen.</p> <p><u>Absetzbecken:</u></p> <p>Wasseroberfläche: $A_w = 180 \text{ m}^2$ Querschnittsfläche: $A_q \sim 20 \text{ m}^2$ Ölaufangraum: $V \sim \geq 30 \text{ m}^3$ OK Damm: 554,10 m Stauziel: 553,60 m Dauerstau: 553,30 m Beckensohle: 550,80 m</p> <p>Das Regenrückhaltebecken wird auf ein 5 jährliches Regenereignis bemessen (Unterlage 18)</p> <p>Das Rückhaltevolumen beträgt $\sim 2100 \text{ m}^3$. Der Abfluss aus dem Becken wird auf einen Drosselabfluss von $Q_d = 45,50 \text{ l/s}$ gedrosselt und wird gegenüber der Planfeststellung zum Ausbau der BAB A9 reduziert (dort 48,8 l/s).</p> <p>Das Absetzbecken wird komplett neu gestaltet, das Rückhaltebecken nur in geringem Umfang angepasst. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird die Zufahrt zur KR BT 43 nach Osten verlegt. Beide Becken werden mit Dichtungsbahnen abgedichtet. Im Absetzbecken wird oberhalb der Abdichtung eine Betonschicht aufgebracht, zur leichteren Unterhaltung des Beckens. Im Rückhaltebecken wird oberhalb der Dichtungsbahn gebrochene Gesteinsmaterial eingebaut. Siehe auch Unterlage 8 Blatt 3.</p> | | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | | Unterlage: 11 |
|--|--|---|---|--|--------------------------|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 16 | <u>Westseite</u> 320+220 | vorh. Vorflutgraben RRRHB 84 zur Püttlach | a) Gemeinde Hummeltal Forstverwaltung Bayern b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Die im Zuge des Ausbaus der BAB A9 angelegte Vorflutanlage zur Püttlach (Rohrleitung, Pflaster- und Erdgraben) wird gereinigt und instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung verbleibt unverändert bei den jeweiligen Grundeigentümern (Gemeinde für Rohrleitung, geringe Länge Pflastergraben; Forstverwaltung für Pflaster- und Erdgraben). | |
| 17.1 | <u>Ostseite</u> 318+670 bis 320+200 | Autobahnneigene Fernmelde-, Strom- und Lichtwellenleiterkabel | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Im Bereich der neuen Verkehrsflächen der PWC-Anlage, im Zuge des Anbau Aus- und Einfädelseitens in FR Berlin sowie der Anpassung/Verlängerung LS-Wall Weiglathal werden durch die Baumaßnahme die Trassen der autobahnneigenen Fernmelde-, Strom- und des Lichtwellenleiterkabels berührt. Die Fernmelde-, Strom- und Lichtwellenleiterkabel werden gesichert und über eine Kabelzugstrecke neu verlegt. Die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Kabelanlagen. | |
| 17.2 | <u>beidseitig</u> 318+690 | vorh. Notrufsäulen-Anpassung | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Die vorhandene, beidseitige Notrufsäulenanlage km 318+690 wird aufgegeben. Die neuen Standorte der Notrufsäulen werden in die Zufahrtbereiche der PWC-Anlage integriert, um eine Erreichbarkeit der Notrufanlagen sowohl von der BAB aus als auch von innerhalb des Parkplatzes sicherstellen zu können. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | |
|--|---|--|--|---|
| | | | | Unterlage: 11 |
| | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | Ihr obliegt auch die Unterhaltung. |
| 18 | <u>West- und Ost-</u> <u>seite</u> der PWC- Anlage | Leerrohrsystem DA 110 | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Für eine etwaige Nachrüstung von Kabeln werden Leerrohrtrassen da110 mit Schächten für die nördliche und südliche Verkehrsanlage vorgesehen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. |
| 19 | <u>319+390</u> | Bauwerk 01 Begehbare Schutzrohr DN 2000 für Anlagen der Ver- und Entsorgung | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Für die Erschließung beider PWC-Gebäude auf der West- und Ostseite wird ein begehbare Schutzrohr DN 2000 in grabenloser Bauweise durch die BAB A9 geführt. Im weiteren Verlauf Richtung PWC-Gebäude ostseitig schließt ein Schutzrohr ca. DN 600 an. Kontrollschächte ermöglichen eine Sichtung dieser Schutzrohre. In diesen Rohren werden sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Oberflächenentwässerung von Ost nach West geführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. |
| 20 | <u>319+530</u> | Anpassung vorh. Stromkabel des Windanlagenbetreibers Ostwind | a) und b) Ostwind GmbH Regensburg | Innerhalb der Wegegrundstücke der Forstverwaltung des Freistaates Bayern (lfd. Nr. 9.1 und 9.2) ist ein 20 kV-Kabel des Windparkbetreibers Ostwind verlegt worden. Durch den Bau des Überführungsbauwerkes lfd. Nr. 2 und der damit einhergehenden Anpassungsarbeiten an Wirtschaftsweg lfd. Nr. 9.1 und 9.2 muss das Stromkabel gesichert und angepasst |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | Unterlage: 11 | |
|--|---|--|--|--|--|
| | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 21.1 | beidseitig 319+400 bis 320+300 | Neubau Stromzuleitung von Weiglathal bis zur Übergabestation | a) --- b) Bayernwerk AG | <p>werden.</p> <p>Die Kosten der Anpassung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Kabels obliegt weiterhin der Ostwind GmbH.</p> <p>Die PWC-Anlage wird an das Kabelnetz der Bayernwerk AG in Weiglathal angeschlossen.</p> <p>Die Kabel verlaufen ab dem Trafogebäude Weiglathal über eine von der Bayernwerk herzustellende und dänglich zu sichernde Trasse an die Ostseite der BAB A9, ab ca. km 319+670 entlang der Ostseite LS-Wall, unterqueren im Zuge BW 319 a bei km 319+530 die BAB A9 und werden entlang des RRB 83 an die Übergabestation lfd. Nr. 21.2 geführt.</p> <p>Die Herstellkosten des Stromanschlusses trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Kabelanlage obliegt der Bayernwerk AG.</p> | |
| 21.2 | Westseite 319+400 | Übergabestation der Bayernwerk AG (Netzeinspeisung ~ 80 KW) | a) --- b) Bayernwerk AG | <p>Die Übergabestation befindet sich auf Höhe des RRB 83 westlich der BAB A9 zwischen der BAB A9 und dem Ringweg um das RRB 83.</p> <p>Ab hier erfolgt eine Verteilung des Stromes für die entsprechenden Anlagen (PWC-Gebäude, Abwasserbehandlungsanlage, Druckerhöhungsanlage für Trinkwasser).</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Übergabestation obliegt der Bayernwerk AG.</p> | |

| Lfd. Nr. | | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | | Bezeichnung | | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | |
|----------|--------------------------------------|---|--|--|--|--|--|--|------------------------------------|
| | | | | | | | | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | | | Unterlage: 11 Datum: 28.10.2016 |
| 22 | beidseitig 318+900 bis 319+500 | Ver- und Entsorgung PWC-Anlage Stromversorgung | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Über eine autobahneigene Kabelanlage wird die Energie ab der Übergabestation lfd. Nr. 21.2 zu den Endverbrauchsstellen, wie Abwasserbehandlungsanlage, Druckerhöhungsanlage Trinkwasser und den WC-Gebäuden mit Verkehrsbeleuchtung West- und Ostseite verteilt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | | | | | |
| 23.1 | beidseitig 319+000 bis 319+400 | Ver- und Entsorgung PWC-Anlage Schmutzwasserableitung | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Über autobahneigene Freispiegelleitungen wird das Schmutzwasser aus den WC-Gebäuden zu der zentralen Abwasserbehandlungsanlage lfd. Nr. 23.2 auf der PWC-Westseite geführt. Vor der PWC-Ostseite aus gelangt das Schmutzwasser über das Schutzrohr DN 2000 lfd. Nr. 19 auf die Westseite der BAB A9. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | | | | | |
| 23.2 | Westseite 319+400 | Abwasserbehandlungsanlage für Schmutzwasser aus WC-Gebäude | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Mangels Anschlussmöglichkeit an eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage wird bei km 319+400 auf der Westseite der BAB A9 im Umgriff den RRHB 83 eine Abwasserbehandlungsanlage nach dem Membranfilterprinzip errichtet und betrieben. Zur gleichmäßigen Auslastung der Anlage wird ein unterirdischer Speicher mit ca. 20 m³ Volumen errichtet. Aus diesem Speicher wird das Abwasser mechanisch vorgereinigt und über zwei Denitrifikationsstufen und einer Nitrifikationskammer der Filterkammer mit Belebtschlamm | | | | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|---|--|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| | | | | <p>zugeführt.</p> <p>Das in dieser Kammer behandelte Wasser wird durch spezielle Filtermembrane gesaugt und einem Probeentnahmeschacht zugeführt. Von dort gelangt das behandelte Wasser in den Ablaufkanal DN 300 lfd. Nr. 14 und wird zusammen mit dem Drosselabfluss aus dem RRHB 83 in die Püttlach abgeleitet. Die Wasserabgabemenge aus der Kläranlage wird auf 0,5 l/sec begrenzt. Die vorgeschriebenen Baugruppen zur Wasserbehandlung sind in Modulbauweise in einen über Flur angeordneten Container untergebracht. Wegen der Modulbauweise und der Zugänglichkeit für die Reinigung der Filter muss das Dach des Gebäudes als begehbare Flachdach mit Wartungsluken ausgeführt werden. Um das Gebäude besser in die Landschaft integrieren zu können, wird der Schlammspeicher mit ca. 20 m³ Volumen ebenfalls als unterirdischer Baukörper ausgebildet. Die elektrische Energie wird aus der autobahneigenen Energieverteilungsanlage lfd. Nr. 22 entnommen. Die Details zur Einhaltung der Grenzwerte und ggf. erforderlich werdende Änderung an der Verfahrenstechnik (s.a. Unterlage 16 Blatt 4) stimmt die Vorhabensträgerin mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ab.</p> <p>Der Betrieb der Kläranlage mit fachlich ausgebildetem Kläranlagenpersonal (Wartungs- und Betriebsvertrag) gem. Merkblatt DWA-M-1000 wird sichergestellt. Zur Vermeidung von Vandalismus und dergleichen wird die Abwasserbehandlungsanlage zusammen mit der</p> | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|--|---|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 24.1 | beidseitig 319+000 bis 319+400 | Ver- und Entsorgung PWC-Anlage Trinkwasserverteilung | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Druckerhöhungsanlage Trinkwasser (lfd. Nr. 24.2) eingezäunt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. Über autobahneigene Druckleitungen wird das Trinkwasser von der Druckerhöhungsanlage lfd. Nr. 24.2 zu den beiden WC-Gebäuden geführt. Die Wasserleitung zur WC-Ostseite wird in dem Schutzrohr DN 2000 lfd. Nr. 19 geführt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | | |
| 24.2 | Westseite 319+400 | Druckerhöhungsanlage für Trinkwasserversorgung PWC-Gebäude | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Aufgrund der Höhenlage der PWC-Anlage zum Trinkwasserübergabepunkt Spänfleck (lfd. Nr. 25.2) und des geringen Wasserangebotes im dortigen Ortsnetz ist die Herstellung eines Druckerhöhungspumpwerkes mit integriertem Wassertank erforderlich, siehe auch Unterlage 16 Blatt 3. Über die Förderleitung lfd. Nr. 25.1 wird das Trinkwasser in das Gebäude gefördert und in den beiden Vorlagebehältern gespeichert. Aus Unterhaltungsgründen werden zwei Vorlagebehälter hergestellt, um bei Wartungsarbeiten die Wasserversorgung dennoch aufrechterhalten zu können. Der Füllstand der Speicher wird variabel gestaltet, um einerseits ein Nachpumpen vom Ortsnetz Spänfleck aus bei Spitzenbelastung zu vermeiden, aber andererseits auch den Austausch des Wasservolumens innerhalb eines Tages sicherstellen zu können (Aufkeimung). Die Druckerhöhungsanlage fördert das Trinkwasser aus den Vorlagebehältern in der geforderten Menge zu den einzelnen | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|-----------------|--|--|--|---|--------------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 25.1 | Westseite 315+850 bis 319+400 | Ver- und Entsorgung PWC- Anlage Trinkwasserzuleitung zwischen Spänfleck und PWC | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | <p>Verbrauchsstellen.</p> <p>Die elektrische Energie wird aus der autobahneigenen Energieverteilungsanlage lfd. Nr. 22 entnommen.</p> <p>Das Gebäude wird mit geneigtem Satteldach ausgeführt und zusammen mit der Abwasserbehandlungsanlage lfd. Nr. 23.2 eingezäunt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p> <p>Zwischen dem Trinkwasserübergabepunkt in der Ortschaft Spänfleck lfd. Nr. 25.2 und der Druckerhöhungsanlage lfd. Nr. 24.2 BAB-Westseite bei km 319+400 wird eine autobahneigene Trinkwasserdruckleitung hergestellt, um das Trinkwasser aus der Ortschaft Spänfleck in die PWC-Anlage fördern zu können.</p> <p>Die Trinkwasserleitung besteht aus einem Kunststoffrohr für das Wasser sowie zweier Leerrohre für Steuer- und Kommunikationskabeln. Sowie weiteren Einbauten wie Be- und Entlüftungsventilen und Revisionsschächten.</p> <p>Die Wasserleitung wird ab dem Übergabepunkt Spänfleck lfd. Nr. 25.2 km 315+850 bis ca. km 316+160 in einem Wirtschaftsweg geführt, um dann bis zur Druckerhöhungsanlage lfd. Nr. 24.2 km 319+400 auf Autobahngrund zu verlaufen.</p> <p>Die Benutzung der Wegegrundstücke im Wirtschaftsweg wird mit den jeweiligen Grundstückseigentümern über gesondert abzuschließende Vereinbarungen geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> | | |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|--|----------------------|--|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| | | | | | Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |
| 25.2 | Westseite 315+850 | Ver- und Entsorgung PWC-Anlage Trinkwasserübergabepunkt, Überhebepumpwerk bei Späpfleck | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | | Das Trinkwasser wird aus dem Ortsnetz Späpfleck entnommen. Aufgrund des großen Höhenunterschiedes zur PWC-Anlage und des geringen Vordruckes im Ortsnetz muss das Trinkwasser zur PWC-Anlage hochgepumpt werden. Dazu wird am südlichen Ortsrand von Späpfleck ein Gebäude mit Satteldach hergestellt, welches neben dem Überhebepumpwerk auch noch den gemeindlichen Wasserzähler beherbergt. Siehe auch Unterlage 16 Blatt 2. Das Wasser wird über die Verbindungsleitung lfd. Nr. 26 aus dem Ortsnetz Späpfleck, betrieben von der BEW, entnommen. Aufgrund des geringen Wasserangebotes im Ortsnetz wird angestrebt, nur in den Nachtstunden Wasser in die hochgelegene Druckerhöhungsanlage mit Vorlagebehältern zu fördern, die Entnahmemenge soll zwischen 0,5 l/s und 1,0 l/s betragen. Die elektrische Energie wird ebenfalls aus dem Ortsnetz der BEW über die Verbindungsleitung lfd. Nr. 27 abgegriffen. Das Gebäude mitsamt Außenanlagen wird eingezäunt. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |
| 26 | Westseite 315+800 | Neubau Verbindungsleitung Trinkwasser Ortsnetz zum Überhebepumpwerk | a) --- b) BEW | | Zum Anschluss des Überhebepumpwerkes lfd. Nr. 25.2 an die Wasserversorgungsanlage der BEW wird die Verbindungsleitung zwischen Pumpwerk und einem bestehenden Unterflurhydranten hergestellt. | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | |
|--|--|---|--|---|
| | | | | Unterlage: 11 |
| | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | | Die Details über die bauliche Ausbildung und die Regelung der Anschlussgebühren wird in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Die Herstellungskosten der Leitung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung der Wasserleitung ab Hydrant bis zum Pumpengebäude obliegt der BEW, ebenso die dingliche Sicherung der Leitungstrasse. |
| 27 | <u>Westseite</u> 315+800 | Neubau Verbindungsleitung Strom Ortsnetz zum Überhebepumpwerk | a) --- b) BEW | Zum Anschluss des Überhebepumpwerkes ifd. Nr. 25.2 an das Stromnetz der BEW wird die Verbindungsleitung zwischen Pumpwerk und einem bestehenden Hausanschluss hergestellt. Die Details über die bauliche Ausbildung und die Regelung der Anschlussgebühren wird in einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung geregelt. Die Herstellungskosten der Leitung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung des Stromkabels ab bestehenden Hausanschluss bis zum Pumpengebäude obliegt der BEW, ebenso die dingliche Sicherung der Leitungstrasse. |
| 28.1 | <u>Westseite</u> ~ 316+280 bis ~ 316+370 | Herstellen Bau- Schutzzaun V 1.3 während der Bauzeit | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Schutz von Vegetationsbeständen durch temporär aufgestellte Schutzzäune während der Bauzeit. Siehe auch Unterlage 5 Blatt 1 und Unterlage 9, entlang Teilbereich Wasserleitungs-trasse ifd. Nr. 25.1. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. |
| 28.2 | <u>Ostseite</u> 319+350 | Herstellen Bau- Schutzzaun V 1.3 während der Bauzeit | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland | Schutz von Vegetationsbeständen durch temporär aufgestellte Schutzzäune während der Bauzeit. Siehe auch Unterlage 5 |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | Unterlage: 11 | |
|--|--|--|---|--|--|
| | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| | | | (Bundesstraßenverwaltung) | Blatt 4 und Unterlage 9, entlang Waldseiten der bauzeitlichen Lagerfläche lfd. Nr. 37 Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |
| 29.1 | <u>Ostseite</u> ~ 319+020 bis ~ 320+200 <u>Westseite</u> ~ 318+80 bis ~ 319+530 ~320+180 bis ~320+430 | Wiederherstellung und Ergänzung eines dauerhaften Wildschutzzaunes V 1.4 | a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Herstellung von Wildschutzzäunen entlang der gesamten Außenlinie der PWC- Anlagen und um das RRB 84 mitsamt Anschluss an den bestehenden Wildschutzzaun. Die Ausführung des Zaunes (Maschenweite, Höhe usw.) erfolgt wie beim bestehenden Wildschutzzaun. Siehe auch Unterlage 5 Blatt 4+5 und Unterlage 9. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |
| 29.2 | <u>Ostseite</u> ~319+370 <u>Westseite</u> ~319+160 | Neubau von überfahrbaren, dauerhaften Wildgitterkosten V 1.4 | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | In den Kreuzungspunkten der Zauntrasse aus lfd. Nr. 29.1 mit den Betriebswegen aus lfd. Nr. 7 und 8 werden auf gesamter Wegebreite überfahrbare Wildschutzzäune eingebaut, die mit den Betriebsdienstfahrzeugen bis 40to überfahren werden können. Bei den Wildschutzzäunen handelt es sich um eine rechteckige Stahlbetongrube mit Längsträgern. Darüber werden quer zur Fahrtrichtung Eisenbahnschienen gelegt, um ein Überschreiten für Wildtiere unmöglich zu machen. Siehe auch Unterlage 5 Blatt 4 und Unterlage 9. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. | |

| Lfd. Nr. | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|---|---|-------------------------|-------------------|
| | | Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | Datum: 28.10.2016 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 30.1 | Westseite ~ 319+220 bis ~ 319+530 ~ 320+200 bis ~ 320+430 | Neubau von dauerhaften Amphibienleiteinrichtungen, teilweise in Verbindung mit V 1.4 | a) --- b) jeweiliger Straßenbaulastträger (E, U) | Im Bereich der Regenrückhaltebecken 83 und 84 werden entlang der Kreisstraße BT 43 und um die RRHB herum (lfd. Nr. 13 und 15) Leiteinrichtungen für Amphibien hergestellt, um die Benutzung der RRHB als Laichplätze weiter zu ermöglichen. In Abschnitten erfolgt die Aufstellung der Leiteinrichtungen zusammen mit dem Wildschutzzaun aus lfd. Nr. 29.1. Über diese Leitprofile werden die Amphibien zu Querungshilfen geführt, welche das gefahrlose Queren von kreuzenden Straßen und Wegen ermöglichen. Siehe auch Unterlage 5 Blatt 4+5 sowie Unterlage 9. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Innerhalb der zugehörigen Straßengrundstücke (Autobahn, Kreisstraße und Wirtschaftswege) obliegt die Unterhaltung dem jeweiligen Straßenbaulastträger | | |
| 30.2 | Westseite ~ 319+220 bis ~ 319+530 ~ 320+200 bis ~ 320+430 | Neubau von dauerhaften, überfahrbaren Amphibienleit- rinnen | a) --- b) jeweiliger Wege- und Grundstückseigentümer (E, U) | In den Kreuzungspunkten der Trasse aus Amphibienleiteinrichtungen aus lfd. Nr. 30.1 mit Wirtschaftswegen und Grundstückszufahrten werden auf gesamter Wegebreite überfahrbare Amphibienleitinnen eingebaut, die mit den Straßenfahrzeugen bis 40t überfahren werden können. Bei den Amphibienleitinnen handelt es sich um rechteckige und u-förmige Stahlbetonformsteine, die mit einem Gitterrost abgedeckt sind. Die Tiere werden von den Leitprofilen an die Rinne geführt und queren unterhalb des Gitterrostes gefahrlos den Weg. Siehe auch Unterlage 5 Blatt 4+5 und Unterlage 9. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Wege- und | | |

| Lfd. Nr. | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|--|--|--|---|-------------------------|-------------------|
| | | Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | Datum: 28.10.2016 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| 30.3 | <u>Westseite</u> ~ 319+220 bis ~ 319+530 ~ 320+200 bis ~ 320+430 | Neubau von Amphibiendurchlässen DN 1000 im Straßengrundstück der KR BT 43 | a) --- b) Landkreis Bayreuth (E, U) | Grundstückseigentümer. Im Bereich der Regenrückhaltebecken 83 und 84 (lfd. Nr. 13 und 15) werden innerhalb des Kreisstraßengrundstückes der BT 43 je Beckenanlage jeweils 3 Amphibiendurchlässen als Kreisprofil DN 1000 in Stahlbetonbauweise hergestellt. Sie ermöglichen den Amphibien eine gefahrlose Querung der KR BT 43, um weiterhin an die gewohnten Laichplätze innerhalb der RRHB- Anlagen gelangen zu können. Die Laufsohle der Kreisprofile wird mit Lehmschlag ausgebildet, über die Leitprofile aus lfd. Nr. 30.1 werden die Tiere gefahrlos zu den Querungshilfen geführt. Je nach Lage der Querung und den dort verfügbaren Platzverhältnisse gelangen die Amphibien über trichterförmige Eintiefungen oder aber Kunstbauwerke in die Kreisprofile zur Unterquerung der KR BT 43. Siehe auch Unterlage 5 Blatt 4+5, Unterlage 9 und Unterlage 16, Blatt 6. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Bayreuth als Straßenbaustraßenträger | | |
| 31 | <u>Ostseite</u> ~319+150 bis ~319+370 <u>Westseite</u> ~ 319+000 bis | Anlage von bepflanzt Wällen 4.5 G | a) --- b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) | Zur besseren Eingliederung der Ruheflächen hinter dem Parkareal der PKW in das unverändert verbleibende Gelände werden landschaftsgestaltende Verwallungen angelegt und gem. Unterlage 9 Blatt 5 bepflanzt. Siehe auch Unterlage 5 Blatt 4 und Unterlage 9. | | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | |
|--|---|--|--|---|
| | | | | Unterlage: 11 |
| | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | ~319+150 | | | Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Ihr obliegt auch die Unterhaltung. |
| 32 | <u>Westseite</u> 315+850 bis 316+160 Wirtschaftsweg | Wegenutzung zur Erschließung der Baustelle | a) und b) die jeweiligen Grundstückseigentümer | Zur Herstellung des Überhebepumpwerkes, der Anschlüsse an das Ortsnetz der BEW in Spänfleck sowie zur Herstellung der Trinkwasserleitung hoch zur PWC-Anlage lfd. Nrn. 25.1 + 2, 26 + 27 muss der Wirtschaftsweg zwischen der KR BT 5 und dem Grundstück der BAB A9 auf ca. 300 m Länge zur Erschließung der Baustelle benutzt werden. Betroffene Flurstücke 1121, 1123, 1123/4, 1123/5, 1123/6 und 1128 allesamt Gemarkung Haag. Es wird eine Beweissicherung vorher/nachher über den Zustand des Weges geben. Schäden, die durch den Baustellenverkehr entstanden sind, werden durch die Autobahndirektion beseitigt. Während der Bauzeit liegt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht ebenfalls bei der Autobahndirektion. |
| 33 | <u>Westseite</u> 317+250 | bauzeitlicher Weg zur Erschließung der Baustelle | a) und b) Forstverwaltung Freistaat Bayern | Zur Herstellung der Trinkwasserleitung hoch zur PWC-Anlage (lfd. Nr. 25.1) muss zwischen der KR BT 5 und dem BAB-Grundstück eine bauzeitliche Zufahrt geschaffen werden. Die Zufahrt wird durch die Autobahndirektion hergestellt, unterhalten und wieder zurückgebaut. Die Verkehrssicherung obliegt auch der Autobahndirektion. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Forstgrundstück zu Lasten der Autobahndirektion wieder in den Ursprungszustand versetzt. |
| 34 | <u>Beidseitig</u> | Wegenutzung zur Erschließung | a) und b) | Zur Andienung der Baustelle PWC West und Ost sowie des LS- |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|--|---|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 319+530 | 3 der Baustelle | 4 Forstverwaltung Freistaat Bayern | 5 Wallen Weiglathal muss der Forstweg lfd. Nr. 9.1 + 2 zwischen der KR BT 43 bis östlich des BAB-Grundstückes auf ca. 250 m Länge zur Erschließung der Baustelle benutzt werden. Betroffene Flurstücke 39/2 und 5 Gem. Lindenhardter Forst Nordwest. Es wird eine Beweissicherung vorher/nachher über den Zustand des Weges geben. Schäden, die durch den Baustellenverkehr entstanden sind, werden durch die Autobahndirektion beseitigt. Während der Bauzeit liegt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht ebenfalls bei der Autobahndirektion. Wie unter lfd. Nr. 9.1 + 2 dargestellt, erhält der Weg auf der benutzten Länge nach Abschluss der Bauarbeiten eine neue Tragdeckschicht. | | |
| 35 | Westseite 320+200 | Wegenutzung zur Erschließung der Baustelle | a) und b) die jeweiligen Grundstückseigentümer | Zur Herstellung der Vorflutleitung zur Püttliach (lfd. Nr. 14) und zur Sanierung des Grabens (lfd. Nr. 16) muss der Wirtschaftsweg zwischen der KR BT 43 und der Püttliach auf ca. 750 m Länge zur Erschließung der Baustelle benutzt werden. Betroffene Flurstücke 646 und 647/3 Gemarkung Hinterkleebach und 41/3 und 42/1 Gemarkung Lindenhardter Forst Nordwest. Es wird eine Beweissicherung vorher/nachher über den Zustand des Weges geben. Schäden, die durch den Baustellenverkehr entstanden sind, werden durch die | | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | |
|--|---|--|--|---|
| | | | | Unterlage: 11 |
| | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 36 | <u>Ostseite</u> 319+950 bis 320+430 | Wegenutzung zur Erschließung der Baustelle | a) und b) die jeweiligen Grundstückseigentümer | Autobahndirektion beseitigt. Während der Bauzeit liegt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht ebenfalls bei der Autobahndirektion. Zur Andienung der Teil-Baustelle Lärmschutzwall Weiglathal muss der Wirtschaftsweg östlich der BAB A9 zwischen der KR BT 43 und dem Waldrand auf ca. 530 m Länge zur Erschließung der Baustelle benutzt werden. Betroffene Flurstücke 621/2, 646/1, 644/2 und 688 Gemarkung Hinterkleebach. Es wird eine Beweissicherung vorher/nachher über den Zustand des Weges geben. Schäden, die durch den Baustellenverkehr entstanden sind, werden durch die Autobahndirektion beseitigt. Während der Bauzeit liegt die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht ebenfalls bei der Autobahndirektion. |
| 37 | <u>Ostseite</u> 319+350 | bauzeitliche Lagerfläche | a) und b) Forstverwaltung Freistaat Bayern | Zur Abwicklung der Baumaßnahme in der Waldfläche Flurnr. 5 Gemarkung Lindenharter Forst Nordwest muss eine bauzeitliche Lagerfläche zur Verfügung gestellt werden. Weiteres zur Herstellung und Rekultivierung der Lagerfläche im Wald siehe Unterlage 9 + 19. Die anfallenden Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. |
| 38 | <u>Ostseite</u> 320+200 | bauzeitliche Lagerfläche | a) und b) der jeweilige Grundstückseigentümer | Zur Abwicklung der Baumaßnahme muss in der Nähe des Baufeldes eine Lagerfläche zur Verfügung gestellt werden. Die Ackerfläche FLN 644 Gem. Hinterkleebach ist hierfür vorgesehen. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird die Ackerfläche im Einvernehmen mit dem Eigentümer wieder |

| | | Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | Unterlage: 11 | |
|----------|---|--|---|---|-------------------|--|
| | | | | | Datum: 28.10.2016 | |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | |
| | | | | hergestellt. Die anfallenden Kosten einschl. möglicher Entschädigung trägt die Bundesrepublik Deutschland. | | |
| 39 | <u>Westseite</u> 320+200 | bauzeitliche Lagerfläche | a) und b) Forstverwaltung Freistaat Bayern | Zur Abwicklung der Baumaßnahme in der Waldfläche Flurnr. 41/3 Gemarkung Lindenharter Forst Nordwest muss bauzeitliche Lagerfläche zur Verfügung gestellt werden. Zur Minimierung des Eingriffes kann diese Lagerfläche frei entlang der Kanalleitungsstrasse angeordnet werden. Weiteres zur Herstellung und Rekultivierung der Lagerfläche im Wald siehe Unterlage 9 + 19 Die anfallenden Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. | | |
| 40.1 | <u>Ostseite</u> | Ausgleichsfläche 2.3 CEF und 3.1 A | a) Forstverwaltung (E) Freistaat Bayern b) Forstverwaltung (E) Freistaat Bayern Bundesrepublik Deutschland (U) (Bundesstraßenverwaltung) | Gem. Unterlagen 9 +19 müssen die Eingriffe in den Naturhaushalt durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, was durch Anlage der Ausgleichsfläche erfolgt (s. a. Unterlage 5 Blatt 6). Die Ausgleichsfläche kommt auf der Flurnummer 10 Gem. Lindenharter Forst Nordwest zu liegen. Die Fläche bleibt im Grundeigentum der Forstverwaltung, die Nutzung als Ausgleichsfläche wird dinglich gesichert Die anfallenden Kosten für die Anlage der Fläche und deren Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland | | |
| 40.2 | <u>Ostseite</u> | Wildschutzzaun um die Ausgleichsfläche 2.3 CEF und 3.1 A | a) Forstverwaltung (E) Freistaat Bayern b) | Gem. Unterlagen 9 und 19 sowie Unterlage 5 Blatt 6 wird um die Ausgleichsfläche lfd. Nr. 40.1 ein Wildschutzzaun errichtet. Die Fläche bleibt im Grundeigentum der Forstverwaltung, die | | |

| Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Neubau der PWC-Anlage km 319-1L und 319-1R | | | | Unterlage: 11 |
|--|---|-------------|--|--|
| | | | | Datum: 28.10.2016 |
| Lfd. Nr. | Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt) | Bezeichnung | a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U) | Vorgesehene Regelung |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| | | | Forstverwaltung (E) Freistaat Bayern Bundesrepublik Deutschland (U) (Bundesstraßenverwaltung) | Nutzung als Ausgleichsfläche wird dinglich gesichert Die anfallenden Kosten für die Anlage des Zauns und dessen Unterhaltung trägt die Bundesrepublik Deutschland |